

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2856/93 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1993

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommissi-
on⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3986/87⁽⁶⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der
Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für
Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der
Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der
Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung
in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbe-
trag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-
nisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat
ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten
Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe
festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1993 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0207 39 11	01	40,00
0207 41 10	01	40,00
0207 10 11	02	5,00
0207 10 15	02	5,00
0207 21 10	02	5,00
0207 10 19	02	5,00
0207 21 90	02	5,00
0207 39 13	02	5,00
0207 41 11	02	5,00
0207 39 41	02	20,00
0207 42 41	02	20,00
0207 39 21	02	5,00
0207 41 41	02	5,00
0207 39 23	03	15,00
0207 41 51	03	15,00

(1) Ursprung :

01 Brasilien, Thailand und China,

02 Kroatien,

03 Slowenien.